

Satzung der Agrargemeinschaft Zwischenwasser

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Agrargemeinschaft, die sich diese Satzung gibt, führt den Namen "Agrargemeinschaft Zwischenwasser". Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Flurverfassungsgesetzes und hat ihren Sitz in Zwischenwasser.
2. Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen alle Geschlechter gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.



§ 2

Zweck

Die Agrargemeinschaft Zwischenwasser bezweckt die Erfüllung der rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften. Sie hat ihr gesamtes Vermögen möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten sowie sparsam, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Primäre Ausrichtung der Agrargemeinschaft ist das Betreiben einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. In diesem Rahmen können auch Angelegenheiten besorgt oder gefördert werden, die dem örtlichen Gemeinschaftsinteresse dienen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Besitz der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Agrargemeinschaft Zwischenwasser sind die in dem aktuellen Mitgliederverzeichnis (§ 8) mit Stichtag vom 12.12.1994 namentlich angeführten Personen, sowie jene Personen, die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung nach dem Stichtag in das Mitgliederverzeichnis (§ 8) eingetragen wurden bzw. werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Personen sind Mitglieder der Agrargemeinschaft.
2. Die Gemeinde Zwischenwasser ist Mitglied der Agrargemeinschaft Zwischenwasser. Die besonderen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der Gemeinde Zwischenwasser sind in dem durch die Beschlüsse der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Zwischenwasser vom 05.12.1971 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser vom

07.01.1972 beschlossenen und mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 13.11.1973, Zahl: II-496/73, in Verbindung mit dessen Berichtigungsbescheid vom 23.5.1975, Zahl: II-496-75, genehmigten Übereinkommen vom 07.01.1972 festgelegt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis (§ 8). Der Ausschuss hat dem Bewerber die Mitgliedschaft zuzuerkennen und in das Mitgliederverzeichnis (§ 8) aufzunehmen, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Direkte Abstammung in gerader Linie von einem Mitglied gemäß dem Mitgliederverzeichnis (§ 8). Adoption ersetzt die direkte Abstammung, jedoch die Namensgebung nicht (Nachkommen),
 - b) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehöriger eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz,
 - c) Hauptwohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 160/2023, (nachfolgend kurz Hauptwohnsitz genannt), in Zwischenwasser und der Bewerber den Hauptwohnsitz nicht länger als 25 Jahre ununterbrochen außerhalb der Gemeinde Zwischenwasser hatte und
 - d) Führung eines eigenen Haushaltes.

Zu d.: Unter Führung eines eigenen Haushaltes ist zu verstehen, dass der Bewerber einen eigenen Haushalt (allein oder mit mehreren Personen) in einer abgeschlossenen Wohnung führt und über die hierfür erforderliche Kocheinrichtung verfügt. Als Wohnung gilt eine baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Kocheinrichtung, WC und Bade-/Duschgelegenheit besteht. Sie muss von einer anderen Wohnung räumlich vollständig getrennt sein und ist im eigenen Namen bzw. im Namen vom Ehegatten/Partner zu führen.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und hat sämtliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis d zu enthalten. Bei positivem Beschluss wird die Mitgliedschaft nach Abs. 1 rückwirkend mit dem Tage des Einlangens des den Erfordernissen entsprechenden Antrages erworben.
3. Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft haben auch Nachkommen eines Mitgliedes (Abs. 1 lit. a),
 - a) dessen Mitgliedschaft ruht (§ 6), innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 1,
 - b) das auf die Mitgliedschaft verzichtet hat (§ 7 Abs. 1 lit. c), innerhalb einer Frist von 25 Jahren ab dem Datum des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Ausschuss.
4. Die Mitgliedschaft kann an Personen, die nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis d erfüllen, weder entgeltlich noch unentgeltlich verliehen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen an der Nutzung des Gemeinschaftsgutes teilzunehmen. Das eigenberechtigte Mitglied besitzt für alle Wahlvorgänge der Agrargemeinschaft das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzungen und Anordnungen der hiezu befugten Organe zu befolgen,
 - b) im Falle der Eigenberechtigung die auf das Mitglied fallende Wahl für mindestens eine Funktionsperiode anzunehmen,
 - c) jede Änderung im Familienstand und Wohnsitz, die eine Auswirkung auf die Mitgliedschaft oder das Nutzungsausmaß haben könnten, unverzüglich zu melden,
 - d) die besonders in Notstandsfällen, z.B. bei Borkenkäfer- oder Windwurfkatastrophen, für die Agrargemeinschaft vorgeschriebenen Arbeiten und finanziellen Beiträge zu erbringen. Solche Leistungen müssen für alle Mitglieder im Verhältnis ihres Nutzungsanteiles gleich bemessen sein.
3. Die Funktion eines Mitgliedes des Ausschusses, des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstentgang und Auslagen können gewährt werden.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht bei Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 4 Abs. 1 lit. c) oder den eigenen Haushalt (§ 4 Abs. 1 lit. d) in Zwischenwasser aufgegeben haben. Die Mitgliedschaft ruht längstens 25 Jahre (§ 7 lit. a).
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ausgesetzt. Gegenseitige Ersatzansprüche im Hinblick auf den Holzbezug entstehen nicht.
3. Der Wegfall der das Ruhen begründenden Umstände ist dem Ausschuss schriftlich nachzuweisen. Ab dem Tage des erbrachten Nachweises tritt das Mitglied wieder voll in seine Rechte und Pflichten mit der Maßgabe ein, dass der Holznutzen vom nächsten Kalenderjahr an zuzuteilen ist.



§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Personen,
 - a) deren Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 1 durch 25 Jahre hindurch geruht hat,
 - b) die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Angehörigkeit eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz verlieren oder aufgeben,
 - c) die auf die Mitgliedschaft ausdrücklich schriftlich verzichten; diese Verzichtserklärung ist unwiderruflich,
 - d) die bei einer anderen auf Gemeindegut beruhenden Agrargemeinschaft holzbezugsberechtigtes Mitglied werden.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt, mit Ausnahme von Abs. 1 lit. c, bei den Nachkommen (§ 4 Abs. 1 lit. a) zum Verlust des Mitgliedschaftsanspruches.

§ 8

Mitgliederverzeichnis

Die Mitglieder (§ 3) sind mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort von der Agrargemeinschaft in einem Mitgliederverzeichnis zu führen. Im Mitgliederverzeichnis ist jede Änderung im Mitgliederstand zu verzeichnen. Für die genaue Führung des Mitgliederverzeichnisses ist der Vorstand verantwortlich. Der Ausschuss kann für die Führung des Mitgliederverzeichnisses weitere Vorschriften erlassen.

III. Verwaltung

§ 9

Organe

Die Organe der Agrargemeinschaft sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Obmann und
- e) der Aufsichtsrat.

§ 10

Vollversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich bis spätestens zum 31. Mai statt. Eine außerordentliche Vollversammlung ist abzuhalten über Antrag

- a) des Ausschusses,
 - b) eines Drittels der Mitglieder,
 - c) des Aufsichtsrates oder
 - d) der Aufsichtsbehörde.
3. Der Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung durch ein Drittel der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe und Begründung der gewünschten Tagesordnung und von sämtlichen den Antrag stellenden Mitgliedern unterfertigt beim Obmann einzubringen.
 4. Die Vollversammlungen sind vom Obmann unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch persönliche Verständigung der Mitglieder einzuberufen. Die Verständigung kann mittels E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem nachweislich zustimmt.
 5. Die Vollversammlung ist zum anberaumten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung zur Vollversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Der Obmann hat zu Beginn der Vollversammlung die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Annahme oder Abänderung der Satzung sowie die Auflösung der Agrargemeinschaft ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Jedes Mitglied, außer der Gemeinde, hat eine Stimme. Die Gemeinde Zwischenwasser als Mitglied hat so viel Stimmen, dass ihr 35 % der gesamten anwesenden Stimmen einschließlich der Stimmen der Gemeinde zukommen; es erfolgt eine mathematische Auf- oder Abrundung auf Ganze. Bei Wahlen kommt der Gemeinde Zwischenwasser eine Stimme zu.
 7. In der Vollversammlung können Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Über Anträge wird durch Erheben mit der Hand abgestimmt, geheim nur über Beschluss der Vollversammlung. Im Falle einer geheimen Abstimmung sind der Gemeinde Zwischenwasser so viele Stimmzettel auszufolgen, dass dies 35% der gesamten anwesenden Stimmen entspricht. Wahlen erfolgen in geheimer schriftlicher Abstimmung.
 8. Das Abstimmungsergebnis wird bei offener Abstimmung durch den Vorsitzenden und bei Abstimmung durch Stimmzettel durch zwei von der Vollversammlung bestellte Stimmzähler festgestellt. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
 9. Mitglieder können sich durch eigenberechtigte Personen bei der Vollversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis (Vollmacht) ist schriftlich vorzuweisen. Ein Mitglied kann bis zu vier andere Mitglieder vertreten. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Stimmabgabe bei Wahlen.
 10. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können binnen sieben Tagen nach der Verständigung (Abs. 4) schriftlich eingebracht werden. Ein solcher Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er von mindestens dreißig Mitgliedern oder von der Gemeinde Zwischenwasser schriftlich gestellt und begründet wird.



§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

- a) Wahl von Mitgliedern des Ausschusses und des Aufsichtsrates,
- b) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- c) Verkauf von Liegenschaften und die Einräumung von Dienstbarkeiten. Hievon ausgenommen sind Dienstbarkeiten, die keinen dauernden schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteil bzw. Nutzungsentgang für die Agrargemeinschaft nach sich ziehen, und der Verkauf von Liegenschaften im Werte bis zu einem Prozent des Einheitswertes des gesamten Liegenschaftseigentums der Agrargemeinschaft, sowie der Verkauf und die Belastung von Liegenschaften für öffentliche Versorgungszwecke,
- d) Hypothekarische Belastungen von Liegenschaften, soweit sie im Einzelfall zehn Prozent des vorgenannten Einheitswertes übersteigen,
- e) Investitionen und der Erwerb von Liegenschaften, die im Einzelfall dreißig Prozent des Einheitswertes übersteigen,
- f) Änderung oder Neufassung der Satzung,
- g) Auflösung der Agrargemeinschaft und
- h) Entscheidung über Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung der Alpen.

§ 12

Zusammensetzung und Bestellung des Ausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, dies sind
 - a) der Obmann,
 - b) der 1. Obmann-Stellvertreter,
 - c) der 2. Obmann-Stellvertreter und
 - d) sechs weitere Ausschussmitglieder.
2. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden, sowie aus drei auf Vorschlag der Gemeinde Zwischenwasser mit Beschluss der Vollversammlung bestellten Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu bestellen. Die Funktionsdauer der von der Vollversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die von der Gemeinde Zwischenwasser vorgeschlagenen Personen sind aufgrund eines gesamthaften Wahlvorschlages (drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder) in Einem auf die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung zu bestellen.
3. Für die von der Vollversammlung vorzunehmende Wahl von 6 Ausschussmitgliedern ist ein einheitlicher, vom Ausschuss aufgelegter Stimmzettel zu verwenden, der als Wahlvorschlag mindestens 12 Wahlwerber in alphabetischer Reihenfolge enthält. Außerdem ist Platz für drei weitere freie Wahlvorschläge durch den Wahlwerber vorzusehen. Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern gemeinsam mit der Einberufung zur Vollversammlung bekanntzugeben.

4. Jeder Wähler kann auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von sechs Wahlwerbern Stimmen vergeben, so dass einschließlich der eingetragenen freien Wahlwerber sechs Wahlwerber die Stimme des Wählers erhalten. Ein Stimmzettel, der mehr oder weniger als sechs angekreuzte Wahlwerber aufweist, ist ungültig.
5. Das Wahlergebnis ist binnen 24 Stunden nach der Wahl durch drei von der Vollversammlung bestimmte Stimmenzähler unter dem Vorsitz des Obmannes zu ermitteln. Dazu sind die auf die einzelnen Wahlwerber entfallenen Stimmen auszuzählen und sind die Wahlwerber nach erreichten Stimmen absteigend zu reihen. Bei Stimmengleichheit ist auf eine gütliche Einigung zwischen den betreffenden Wahlwerbern hinzuwirken. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Los. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheiden die Stimmenzähler mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Das Wahlergebnis ist niederschriftlich festzuhalten und im Internet auf der Homepage der Agrargemeinschaft zu verlautbaren.
7. Der gewählte Ausschuss besteht aus mindestens je einem Mitglied aus Muntlix, Batschuns und Dafins. Die restlichen drei gewählten Ausschussmitglieder werden entsprechend der Reihung ermittelt. Die sechs Ersatzmitglieder werden nach der Anzahl der erreichten Stimmen gereiht, wobei darauf zu achten ist, dass mindestens ein Ersatzmitglied aus Muntlix, Batschuns und Dafins stammt.
8. Mitglieder des Ausschusses, die nicht dem Kreis der von der Gemeinde Zwischenwasser vorgeschlagenen Personen angehören, dürfen kein Mandat in der Gemeindevertretung übernehmen.

§ 13

Ausschusssitzung

1. Der Ausschuss wird vom Obmann je nach Bedarf, mindestens aber 4-mal jährlich, einberufen. Überdies hat der Ausschuss zusammenzutreten
 - a) auf Begehren von einem Drittel der Ausschussmitglieder,
 - b) auf Verlangen des Aufsichtsrates,
 - c) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.
2. Ausschusssitzungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher einzuberufen. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist auch der Obmann des Aufsichtsrates mit beratender Stimme zu laden. Jedes Mitglied des Ausschusses und des Aufsichtsrates erhält eine Abschrift des Protokolles der Ausschusssitzungen.
3. Auf Anordnung des Obmannes können bei Dringlichkeit Beschlüsse des Ausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden. Diesfalls ist der Antrag samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Obmann unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten

Antrag erklären oder sich gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg aussprechen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Antrag gilt als im Umlaufweg beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt, die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Ablauf und das Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich festzuhalten.

§ 14

Aufgaben des Ausschusses

1. Außer den sonstigen in dieser Satzung dem Ausschuss übertragenen Aufgaben obliegt ihm die Beschlussfassung über
 - a) den der Vollversammlung vorzulegenden Voranschlagsentwurf,
 - b) den der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungsabschluss,
 - c) die Tagesordnung der Vollversammlung,
 - d) die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
 - e) die Vergabe von Aufträgen an Unternehmer, soweit diese vom von der Vollversammlung beschlossenen Voranschlag gedeckt sind,
 - f) wichtigere Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Voranschlages,
 - g) die Feststellung des Erwerbes der Mitgliedschaft (Aufnahme),
 - h) die Feststellung, Ausmaß und Erfüllung von Nutzungsansprüchen,
 - i) die Anstellung von Bediensteten im Rahmen des Voranschlages,
 - j) die Festsetzung der Aufwand- und sonstigen Entschädigungen,
 - k) die Gewährung von Spenden sowie Beiträgen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen,
 - l) die Maßnahmen zur Behebung von Schäden aus Katastrophen und ähnlichen Notstandsfällen,
 - m) die Verwendung von Jahresüberschüssen,
 - n) die Verpachtung der Eigenjagd,
 - o) die Vergabe der Verpachtung der Alpen im Falle einer Verpachtung (§ 11 lit. h) und
 - p) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm entweder in der Satzung aufgetragen sind oder die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 lit. d können gültig nur in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat und einstimmigem Beschluss beider Organe gefasst werden.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem 1. Obmann- Stellvertreter und dem 2. Obmann-Stellvertreter. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses, welche binnen drei Wochen nach der Wahl vom an Lebensjahren ältesten

Ausschussmitglied einzuberufen ist, bestellt.

2. Der Obmann sowie der 2. Obmann-Stellvertreter werden vom Ausschuss aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Der 1. Obmann-Stellvertreter wird vom Ausschuss aus dem Kreis der von der Gemeinde Zwischenwasser vorgeschlagenen Personen gewählt. Jedem Ausschussmitglied kommt eine Stimme zu.
3. Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Verwaltung der Agrargemeinschaft. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches fallweise dem Obmann übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Einfachheit gelegen ist.

§ 16

Obmann und Obmannstellvertreter

- 
1. Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen. Er unterfertigt namens der Agrargemeinschaft alle abgehenden Schriftstücke. Er kann den leitenden Angestellten ermächtigen, Schreiben, die keine Entscheidung oder Verfügung beinhalten, in seinem Auftrag zu unterfertigen. Urkunden, die eine Verpflichtung der Agrargemeinschaft beinhalten, bedürfen neben der Unterschrift des Obmannes auch jener eines weiteren Vorstandmitgliedes. Urkunden, durch die dingliche Rechte aufgehoben oder dingliche Verpflichtungen begründet werden, müssen zu ihrer Verbindlichkeit für die Agrargemeinschaft außerdem von einem dem Vorstand nicht angehörenden Ausschussmitglied unterfertigt werden.
 2. Der Obmann beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz.
 3. Der 1. Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei dessen Verhinderung in allen dem Obmann obliegenden Aufgaben zu vertreten. Dies gilt sinngemäß für den 2. Obmann-Stellvertreter bei Verhinderung des Obmannes und des 1. Obmann-Stellvertreters.

§ 17

Geschäftsordnung

1. Die Mitglieder der Organe nach § 9 lit. b, c und e haben sich in Sachen, an denen sie selbst oder einer ihrer nahen Angehörigen beteiligt oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, der Ausübung ihrer Funktion zu enthalten. Wenn einer dieser Gründe vorliegt, darf der Ausschuss dieses Mitglied mit Beschluss von der Beratung der Angelegenheit ausschließen. Dieser Beschluss wird ohne das betroffene Mitglied gefasst.
2. Zu den Sitzungen der Organe nach § 9 lit. b, c und e können Angestellte sowie externe Experten mit beratender Stimme und zu den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes auch die Forstorgane mit beratender Stimme beigezogen werden.

3. Sämtliche (Ersatz-)Mitglieder der Organe sind über das Wissen, das sie in Ausübung ihrer Funktion erlangen, Außenstehenden gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet. Ausgenommen sind die von der Gemeinde entsandten Vertreter für die notwendigen Berichterstattungen an die Gemeindeorgane bzw. -gremien.
4. Über jede Vollversammlung sowie jede Sitzung der übrigen Organe ist eine Niederschrift zu führen. Sie hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Angaben über Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Beratungsgegenstände sowie alle in der Versammlung oder Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis zu enthalten.
5. Der Schriftführer für die Abfassung der Niederschriften wird fallweise oder für eine bestimmte Periode vom Obmann bestimmt. Der Aufsichtsrat bestellt den Schriftführer aus seiner Mitte selbst. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und in der nachfolgenden Versammlung oder Sitzung vom betreffenden Kollegialorgan genehmigen zu lassen.

§ 18

Der Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Gebarung der Agrargemeinschaft. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder wählt die Vollversammlung sinngemäß nach den Vorschriften für die Wahl des Ausschusses und zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde Zwischenwasser mit Beschluss der Vollversammlung bestellt. Der für die Wahl verwendete einheitliche Stimmzettel hat mindestens acht Wahlwerber in alphabetischer Reihenfolge sowie Platz für zwei weitere freie Wahlvorschläge durch den Wahlwerber vorzusehen. Die von der Gemeinde Zwischenwasser vorgeschlagenen Personen sind aufgrund eines gesamthaften Wahlvorschlages (zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder) in Einem zu bestellen. Die konstituierende Sitzung wird von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und bis zur vollzogenen Wahl des Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht auch solche des Ausschusses sein.
3. Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf sowie über Verlangen des Ausschusses oder der Aufsichtsbehörde einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Beschluss, die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung zu verlangen, kann jedoch nur vom Vorsitzenden (Stellvertreter) und drei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates gefasst werden.

4. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die ihm vom Ausschuss rechtzeitig vor der Abhaltung der ordentlichen Vollversammlung vorgelegte Jahresrechnung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Einhaltung des Voranschlages sowie auf die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Ausschuss und der Vollversammlung vorzulegen und bei dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes und des Obmannes zu beantragen.
5. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, auch unangekündigt, die Buchhaltungs- und Kassenführung zu überprüfen. Er kann hiezu in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Über das Ergebnis solcher Überprüfungen hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und dem Ausschuss zu berichten. Festgestellte Mängel hat der Vorstand möglichst zu beheben. Werden Pflichtverletzungen des Vorstandes oder des Ausschusses festgestellt, hat der Aufsichtsrat hierüber der Vollversammlung oder der Aufsichtsbehörde unmittelbar zu berichten.

§ 19

Verwaltung und Rechnungsführung

1. Dem Vorstand und dem Obmann steht zur Besorgung ihrer Aufgaben eine Verwaltungskanzlei zur Verfügung. Die notwendige sachliche Ausstattung der Kanzlei obliegt im Rahmen des Voranschlages dem Vorstand. Im Übrigen steht die Kanzlei unter der Leitung des Obmannes.
2. Der Geldverkehr hat in der Regel bargeldlos über die örtlichen Geldinstitute zu erfolgen. Ertragsüberschüsse sind zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinbesitzes zu verwenden. Eine Verteilung von Überschüssen ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

IV. Nutzung

§ 20

Allgemeines

Die Teilnahme an der Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften steht den Mitgliedern der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen zu.

§ 21

Art und Ausmaß der Nutzungen

Über Art und Ausmaß der Nutzungen an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften sowie über die Gegenleistungen der Nutzungsberechtigten entscheidet generell im Rahmen des Voranschlages die Vollversammlung. Hievon abweichend kann der Ausschuss Regelungen treffen, wenn und soweit dies zur Behebung von Schäden infolge von Katastrophen und anderen Notstandsfällen notwendig erscheint.

§ 22

Beginn der Nutzungsteilnahme

Das Recht auf Nutzungsteilnahme entsteht mit Beginn des dem Tage der Wirksamkeit der Mitgliedsaufnahme oder der Beendigung des Ruhens einer Mitgliedschaft folgenden Kalenderjahres.

§ 23

Teilnahme

1. Die Voraussetzungen für den Holzbezug der Mitglieder sind:

- a) Hauptwohnsitz in Zwischenwasser. Überschreitet die Abwesenheit eines Mitgliedes von Zwischenwasser die Dauer eines Jahresdrittels, so gilt dies als Unterbrechung des Hauptwohnsitzes. Wird diese Frist aus beruflichen oder Krankheitsgründen überschritten, so gilt dies nicht als Unterbrechung des Hauptwohnsitzes, wenn das Mitglied Familienangehörige hat, die ihren Hauptwohnsitz in Zwischenwasser beibehalten.
- b) Führung eines eigenen Haushaltes.

Zu b.: Unter Führung eines eigenen Haushaltes ist zu verstehen, dass der Bewerber einen eigenen Haushalt (allein oder mit mehreren Personen) in einer abgeschlossenen Wohnung führt und über die hierfür erforderliche Kocheinrichtung verfügt. Als Wohnung gilt eine baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Kocheinrichtung, WC und Bade-/Duschgelegenheit besteht. Sie muss von einer anderen Wohnung räumlich vollständig getrennt sein und ist im eigenen Namen bzw. im Namen von Ehegatten/Partner zu führen.

2. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Zwischenwasser ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zu überprüfen; § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.
3. Änderungen, die eine Änderung der Nutzungsvoraussetzung zur Folge haben, sind umgehend dem Ausschuss schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Für eine ungerechtfertigte Nutzungsteilnahme infolge Unterlassung einer solchen Meldung besteht für das Mitglied bzw. den Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger Ersatzpflicht. Über das Ausmaß der Ersatzpflicht entscheidet der Ausschuss.

§ 24

Arten des Holzbezuges

Der Holznutzen wird jährlich in Form von Losen zugeteilt. Hierbei werden folgende Lose unterschieden:

- a) Haupt-Lose
- b) Waisen-Lose (= 1/2 Haupt-Los)

§ 25

Hauptlos

1. Das Hauptlos (Brennholz-Los) gebührt jeder haushaltsführenden Familie. Als Familie gelten:
 - a) ein Ehepaar oder eingetragene Partner mit oder ohne Kinder,
 - b) eine verwitwete Person mit mindestens einem Kind,
 - c) mindestens zwei Vollwaisen, wenn sie gemeinsam in einem Haushalt leben oder
 - d) nach Auflösung des elterlichen Haushaltes zwei oder mehrere Geschwister, wenn sie Mitglieder sind und einen gemeinsamen Haushalt führen.
2. Kinder, die auswärts in Ausbildung stehen, zählen zur haushaltsführenden Familie, wenn sie nicht ganzjährig abwesend sind und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.



§ 26

Waisenlos

Waisenlose werden ausgegeben an eigenberechtigte Einzelpersonen, die tatsächlich für sich allein einen Haushalt gem. § 23 Abs. 1 lit. b führen.

§ 27

Sonderfälle

1. Durch Ehescheidung darf der Holznutzen das Ausmaß eines Hauptloses keinesfalls überschreiten. In einem solchen Falle kann der Holznutzen zwischen den geschiedenen Ehepartnern unter der Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft nach der von ihnen selbst getroffenen Vereinbarung oder nach den entsprechenden Bedingungen des Scheidungsurteils geteilt werden. Kommt auf diesem Wege eine Klärung der Teilung des Holznutzens nicht zustande, entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der für die Nutzung dieser Satzung maßgebenden Verhältnisse der Ausschuss.
2. Heiraten zwei Bezugsberechtigte miteinander, so darf ihnen für das betreffende Jahr höchstens ein Hauptlos zugeteilt werden.
3. Wer in der ersten Jahreshälfte stirbt oder aus Zwischenwasser verzieht, hat für das betreffende Jahr keinen Nutzungsanspruch. Bei Todesfall oder Wegzug in der zweiten Jahreshälfte gebührt der zustehende Jahresholzbezug bzw. die Geldablöse. Bei Todesfällen haben die Erben binnen zwei Monaten einen Empfangsberechtigten namhaft zu machen. Geschieht dies nicht, verfällt der Anspruch.

§ 28

Nutzungsanspruch der Gemeinde Zwischenwasser

Der nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit frei zuzuteilende Nutzungsanspruch der Gemeinde Zwischenwasser beträgt 35 % des Gesamtbezuges.

§ 29

Sonstige besondere Holzbezugsberechtigte

Die regulär besetzten Pfarr- und Kaplaneipfründe von Muntlix, Batschuns und Dafins erhalten je ein Hauptlos.

§ 30

Vorschusslose

1. Zum Bezug von Vorschusslosen (Nutzholz-Lose) ist jeder Nutzungsberechtigte des Hauptloses nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ermächtigt.

Ausmaß der Vorschusslose:

Bewilligt werden im höchsten Fall drei Vorschusslose, und zwar

- a) drei Vorschusslose für Neubau von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden,
 - b) zwei Vorschusslose für Um- oder Ausbau,
 - c) ein Vorschusslos für die Erhaltung eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes (oder kleinere Zubauten).
2. Im Falle von bewilligungspflichtigen Bauvorhaben ist die Vorlage der rechtskräftigen behördlichen Baubewilligung; im Falle von anzeigepflichtigen Bauvorhaben die Vorlage der baubehördlichen Freigabe sowie in allen anderen Fällen eine Bestätigung der Gemeinde über das Vorliegen eines freien Bauvorhabens erforderlich.
 3. Ansuchen um Vorschusslose können jederzeit schriftlich gestellt werden und werden in der jeweils nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses behandelt.
 4. Das bezogene Holz darf nur in der Gemeinde Zwischenwasser zur Bauausführung verwendet werden.
 5. Vorschusslose dürfen von Nutzungsberechtigten nicht weitergegeben werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an Kinder, Eltern und Geschwister des Mitgliedes.

§ 31

Zuteilung des Holznutzens

Die Hauptlose können nur am Stock bezogen werden. Mangels eines Bedarfes an Holz in natura kann das Los in Geld abgelöst werden. Der Ablösebetrag wird aus den Durchschnittsnettowerten der Lose ermittelt. In der Regel werden die Lose jährlich im Herbst

gezogen. Die Barablöse wird vor Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Fällige Forderungen der Agrargemeinschaft gegen Mitglieder können mit ihrem Holznutzen verrechnet werden.

§ 32

Verkauf von Losen, Abfuhrtermin

Lose dürfen nur durch die Agrargemeinschaft verkauft werden. In natura bezogene Holzlose sind bis 31.12. aufzurüsten und bis 30.4. des nächsten Jahres aus dem Wald zu bringen. Bis dahin nicht abgeführte Holzlose verfallen zugunsten der Agrargemeinschaft.

§ 33

Benützung der Alpen

Jeder Nutzungsberechtigte hat das Recht, sein Vieh auf den Alpen der Agrargemeinschaft gegen angemessenen Weidezins (Schwendarbeit) zu sömmern, sofern diese Alpen nicht verpachtet sind.



V. Schlussbestimmungen

§ 34

Oberaufsicht

Die Agrargemeinschaft Zwischenwasser unterliegt als Agrargemeinschaft gemäß den §§ 34 und 35 des Flurverfassungsgesetzes der Aufsicht und Überwachung durch die Aufsichtsbehörde (Vorarlberger Landesregierung).

§ 35

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und Organen untereinander entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 36

Strafbestimmungen

Wer den auf Grund dieser Satzung von den zuständigen Organen der Agrargemeinschaft getroffenen Anordnungen zuwider handelt oder wer als gewähltes Organ die ihm nach dieser Satzung oder nach dem Flurverfassungsgesetz obliegenden Pflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirkshauptmannschaft bestraft werden.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Verwaltungs- und Nutzungsbestimmungen außer Kraft.

	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.
[Bestandteil des Bescheides GZ: Va-223-1/0060-3//1-21 vom 08.05.2026]	